



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 19

Rosenheim, 30.10.2020

166. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Abbruch des best. Wohnhauses und Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage; Fl. Nr. 211/7, Gemarkung Amerang	253
Vollzug der Baugesetze; Änderung-Aufstellung der Kfz-Stellplätze; Fl. Nr. 806/22, Gemarkung Bad Aibling	254
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von Bergeraum zu Mastschweinestall mit Anbau einer Bucht sowie Anbau Überdachung Auslauffläche und Errichtung eines Festmistlagers; Fl. Nr. 1795, Gemarkung Bernau a. Chiemsee	255
Vollzug der Baugesetze; Umnutzung von Bergeraum zu Mastschweinestall mit Anbau einer Bucht, Überdachung der Auslauffläche sowie Errichtung eines Festmistlagers; Fl. Nr. 1795, Gemarkung Bernau a. Chiemsee	256
Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage; Fl. Nr. 681/13, Gemarkung Raubling	257
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von Hotel- in Ferienappartements und Einbau von drei Notleitern; Fl. Nr. 67, Gemarkung Hohenaschau i. Chiemgau	258
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von Speise- und Veranstaltungsräumen zu Therapieräumen (Physikalische Therapie) im EG der Klinik St. Georg; Fl. Nr. 203, Gemarkung Bad Aibling	259
Vollzug des BayStrWG; Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße von Dorfen nach Siegharting zu einem nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg, Gemeinde Samerberg	260

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim aufgrund der Überschreitung der Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Kreisgebiet innerhalb von sieben Tagen	262
--	-----

Landwirtschaft, Forst, Jagd, Fischerei

Vollzug der Düngeverordnung; Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung für 2020/2021	266
---	-----

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Eggstätt
im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserwerkes Eggstätt e.G.
(Brunnen Eggstätt I und II) vom 05.10.2020 267

Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet an der Ebrach
auf dem Gebiet der Gemeinden Albaching, Edling und Pfaffing sowie der Stadt Wasserburg a. Inn
im Landkreis Rosenheim vom 24.09.2020 275

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für
die Änderung im Tanklager D56 als Nebeneinrichtung zur Abwasserdestillationsanlage der PharmaZell GmbH
in Raubling 277

Sonstiges

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn 278

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlagen 1 - 3 zum
Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Eggstätt
im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserwerkes Eggstätt e.G. (Brunnen Eggstätt I und II)
vom 05.10.2020

Anlage 4 zum
Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet an der Ebrach auf dem Gebiet der Gemein-
den Albaching, Edling und Pfaffing sowie der Stadt Wasserburg a. Inn im Landkreis Rosenheim vom 24.09.2020

Herausgeber:	Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015 Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung. Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen
---------------------	---

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet an der Ebrach auf dem Gebiet der Gemeinden Albaching, Edling und Pfaffing sowie der Stadt Wasserburg a. Inn im Landkreis Rosenheim vom 24.09.2020

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1408), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG) folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Allgemeines, Zweck

- (1) In den Gemeinden Albaching, Edling und Pfaffing sowie der Stadt Wasserburg a. Inn wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der Ebrach festgesetzt.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2 Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebiets/ Kennzeichnung der HW-Linie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen 1 und 2) veröffentlichten Übersichtskarten eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K1, K2 und K3 im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Rosenheim und für das jeweilige Gemeindegebiet im Rathaus der Gemeinden Albaching, Edling, Pfaffing und der Stadt Wasserburg a. Inn niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderung der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) ¹An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. ²Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Landratsamt Rosenheim

§ 3 Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, Antragstellung

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 WHG.
- (2) ¹Eine hochwasserangepasste Ausführung von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig mindestens 25 cm über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind. ²Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- Berechtigten erstellt werden.
- (3) ¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der BayBO die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren -WPBV- bleiben unberührt

§ 4 Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Weitergehende Bestimmungen

¹Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist gem. § 78c Abs. 1 Satz 1 WHG verboten. ²Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, sind vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. ³Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von Satz 2 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

§ 6 Ausnahmen zu § 5

Das Landratsamt Rosenheim kann gem. § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des § 5 Satz 1 zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 24.09.2020

gez.

Otto Lederer
Landrat

(34-6451-1 J)



